

**1. Änderung
Der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
Vom 13.08.2018**

Zwischen
der Gemeinde Kall,
vertreten durch den Bürgermeister Hermann-Josef Esser,
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Michael Heller,

der Gemeinde Nettersheim,
vertreten durch den Bürgermeister Norbert Crump,
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Stefan Grießhaber,

wird gemäß § 1 und §§ 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b) und auf Grund der Ratsbeschlüsse der Gemeinde Kall vom **09.12.2021** und der Gemeinde Nettersheim vom **14.12.2021** folgende 1. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffen.

Präambel

Die Gemeinde Kall übernimmt die Aufgaben im Bereich des Wohngeldgesetzes vor dem Hintergrund einer effizienteren, zentralen und qualitativeren Aufgabenwahrnehmung, im Auftrag der Gemeinde Nettersheim (delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung). In diesem Sinne verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vereinbaren die Gemeinde Kall und die Gemeinde Nettersheim daher folgendes:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 der Vereinbarung für die Erstattung der Personalkosten wird in Satz 2 um die Entgeltgruppen geändert. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 4 Kostenverteilung

- (2) Die Erstattung der Personalkosten erfolgt in Abhängigkeit vom Fallaufkommen des abgelaufenen Kalenderjahres sowie aufgrund der Leistungserbringung im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS). Bei einem Fallaufkommen von 750 Wohngeldberechnungsfällen pro Jahr wird eine Vergütung in Höhe von einer Stelle mit 1,0 Stellenanteilen, bewertet mit der Entgeltgruppe 9a (Stufe 3), und eine Vergütung in der Höhe einer Stelle mit 0,10 Stellenanteilen, bewertet mit der Entgeltgruppe 9c (Stufe 3) zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (aktuell ca. 21 %) sowie der abzuführenden RZVK-Beiträge (aktuell 7,5 %), geleistet. Die Stellenanteile sind mittels des mathematischen Verfahrens des Dreisatzes bei Mehr- oder Minderfällen anzupassen. Es findet die jeweils gültige Fassung des TVöD Anwendung. Die IKS-Stellenanteile werden mindestens einmal jährlich evaluiert und ggf. angepasst.

Artikel II

§ 4 Abs. 3 der Vereinbarung für die Berechnung der Arbeitsplatzsachkosten wird um den Abzug zusätzlicher 20 % gekürzt und erhält folgende Fassung:

§ 4 Kostenverteilung

- (3) Für die Berechnung der Arbeitsplatzsachkosten wird die von der KGSt jeweils zuletzt veröffentlichte Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes zu Grunde gelegt (aktuell 9.700,00 €). Zur Ermittlung des abzurechnenden Betrages, findet Abs. 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

Artikel III

§ 4 Abs. 4 der Vereinbarung für die Berechnung der Verwaltungsgemeinkostenpauschale wird um den Passus „abzüglich 20 %“ ersatzlos gekürzt und erhält folgende Fassung:

§ 4 Kostenverteilung

- (4) Die Verwaltungsgemeinkosten belaufen sich auf die von der KGSt jeweils zuletzt veröffentlichte Verwaltungsgemeinkostenpauschale in Höhe von 20 % der nach Abs. 2 ermittelten Personalkosten.

Artikel IV

Die vorstehende 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Für die Gemeinde Kall

Kall, den 07.01.2022

Esser, Bürgermeister Heller, Allgemeiner Vertreter

Für die Gemeinde Nettersheim

Nettersheim, den 19.01.2022

Crump, Bürgermeister Grießhaber, Allgemeiner Vertreter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die zwischen den Gemeinden Kall und Nettersheim abgeschlossene 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz wird hiermit aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, 22.02.2022

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Ramers